

### Polizeichikane?

Wie unsern Polizeiorganen oft leicht hin in ungerichtfertiger Weise chikanöse Behandlung des Publikums vorgeworfen wird, mag so recht deutlich folgendes Beispiel zeigen.

Als im Jahre 1862 die Wiesentalbahn gebaut und eröffnet wurde, knüpften die schweizerischen Behörden an die Konzessionserteilung die Bedingung, daß die badischen Behörden zwischen Riehen und Weil an der Weillstraße eine Brücke über die Wiese zu erstellen hätten, die nach Fertigstellung dem Kanton Basel-Stadt in den Unterhalt zu übergeben sei. Die Brücke wurde in Holz erstellt und jedermann der sie benützt wird den damaligen Behörden heute noch dankbar sein, für die Ausbedingung, welche vor etwas über 60 Jahren gemacht worden ist. Jene Brücke, die einzige direkte Verbindung zwischen Riehen und dem Markgräflerland, die beide durch Beziehungen verschiedener Art, hauptsächlich aber durch viele verwandtschaftlichen Bande einander nahe stehen, ist für die vielen Riehener Landeigentümer im Schlipf ein dringendes Bedürfnis geworden. Wie alles Irdische früher oder später dem Untergang geweiht ist, so ist auch die Weillbrücke im Laufe der Jahrzehnte morsch und etwas gebrechlich geworden. Aus diesem Grunde wurde ein behördliches Verbot angebracht wonach die Brücke nur im Schritt und mit einer Maximalbelastung von 5 Tonnen überfahren werden darf, ansonst Fehlbare dem Polizeigericht zur Bestrafung verzeigt werden sollen. Diese Maßnahme schloß jedoch eine gründliche Reparatur verbunden mit etwelchen Verstärkungen der Brücke nicht aus. Vor einigen Jahren wurden diese Arbeiten vorgenommen. Trotzdem blieben die Verbottafeln betr. Schritt fahren und 5 Tonnen Maximalbelastung bestehen. Es fiel aber weder den Polizei- noch den Zollorganen ein, eine Verzeigung zu machen, wenn ein Personenauto mit einer größern, als der vorgeschriebenen „Schrittfahren“ Geschwindigkeit (d. s. ca. 5 km pro Stunde, etwas was ein normales Personenauto überhaupt nicht leisten kann) oder wenn ein Lastfuhrwerk mit einer 5 Tonnen übersteigenden Belastung die Brücke passierte. Die Polizeiorgane hielten die Brücke nach deren Reparatur für stark genug, um einer größern Fahrgeschwindigkeit oder einer stärkern Belastung der Fahrzeuge Stand zu halten und die Zollorgane hatten kein Interesse daran, eine Verzeigung vorzunehmen, sollen sich doch, wie uns von glaubwürdiger Seite versichert wird, die Zulagen des Zolleinnehmers nach der Frequenz des Zollamtes richten. Sowohl Zoll als Polizei hatten ihre Rechnung aber ohne die Beamten des Baudepartements gemacht. Eines Tages erschien ein solcher, als gerade ein Lastauto daher gefahren

kam. Nach Erledigung der Zollformalitäten und der Erklärung des diensttuenden Zollbeamten, daß seitens des Zolls einer Weiterfahrt nichts im Wege stehe, stellte der gestrenge Beamte des Bauteilministeriums Basel-Stadt die Adresse des Fahrzeugbesitzers und die Belastung des Wagens fest und erklärte unter Hinweis auf die bestehenden Verbottafeln den Führer des Lastwagens als strafbar und stellte ihm eine Anzeige an das Polizeigericht in Aussicht. Durch dieses Vorkommnis kam der Stein ins Rollen, das Baudepartement gelangte an das Polizeidepartement mit dem Begehren, es sei dem zu Recht bestehenden Verbot volle Nachachtung zu verschaffen. Die Zollbehörden sollen auch zu Vernehmlassung eingeladen worden sein und, hier muß man staunen, die Organe des Zollamtes Weillstraße sollen erklärt haben, wenn dem Verbote nachgelebt werden müsse, könnten täglich über 100 Verzeigungen vorgenommen werden.

Was liegt bei solcher Stellungnahme der an der Sache direkt interessierten Personen näher, als daß die Polizeimannschaft in Riehen von der ihr vorgesetzten Behörde Weisung erhielt, der Wiesenbrücke bei Weil ihre besondere Aufmerksamkeit zu schenken und alle diejenigen, die dem dort stehenden Gesslerhut in Form einer Verbottafel nicht die gebührende Referenz erweisen unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen.

Das von den dadurch Betroffenen die Sache als Chikane der Polizeimannschaft aufgefaßt wird, hat uns mit aller wünschbaren Deutlichkeit ein Disput zwischen zwei Verzeigten klagemacht. Die Mißstimmung ist sogar dadurch zum Ausdruck gekommen, daß ein Autobesitzer, der ein größeres Grundstück im Schlipf sein Eigentum nennt, eines Tages sein Auto über die Weillbrücke stieß, um die vorgeschriebene Maximalgeschwindigkeit ja nicht zu überschreiten. Wir wollten nicht unterlassen, diese Verhältnisse hier darzulegen um allen Benützern jener Brücke zu zeigen, daß es nicht die Polizeimannschaft von Riehen ist, die aus Vergnügen die Kontrolle und die Verzeigungen vornimmt, sondern daß sie auf höhern Befehl handelt. Die ganze Geschichte ähnelt sehr jener Freiestraße-Kinderwagengeschichte bei der man sich nach Jahren plötzlich wieder an eine alte, beinahe im Staube der Zeit untergegangene, Polizeibestimmung erinnerte.